

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG)

Punkt 28 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 10 der Drucksache 672/1/00 folgende Maßgabe beschließen:

Nach § 11 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin

§ 10 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02. August 1993 (BGBl I S. 1402) in der Fassung der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl I S. 2390) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. Chemielaboranten, chemisch-technische Assistenten, Biologielaboranten, biologisch-technische Assistenten, Chemietechniker und Biotechniker, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Tätigkeitsbereichen im Sinn dieses Gesetzes tätig waren, wenn sie unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden." "

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

Als Folge

- ist der Titel des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) und zur Änderung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin"

- sind vor Abschnitt 1 folgende Worte einzufügen:

"Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG)"

Begründung:

Zu Zeiten, als nicht ausreichend medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten zur Verfügung standen, wurden an deren Stelle vielfach Personen mit einer anderen Laborausbildung, z. B. Chemielaboranten, Chemotechniker (bzw. Chemietechniker, Techniker-Fachrichtung Chemie) oder Biologielaboranten nach entsprechender Anlernzeit bzw. Fortbildung eingesetzt. Nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 08. September 1971 war dies auf Grund des § 10 Nr. 6 möglich. Mit Inkrafttreten des (neuen) MTA-Gesetzes vom 02. August 1993 wurde diese Regelung derart geändert, dass nunmehr alle im medizinischen Laborbereich beschäftigten Hilfskräfte, die über keine typische „medizinische Ausbildung“ verfügen, allem Anschein nach aus dem Kreis der gesetzlich Berechtigten ausgeschlossen sind. Dies wäre indessen ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in den wohlverworbenen Besitzstand dieser Arbeitnehmergruppe.

In der Folge sind erhebliche Unsicherheiten über die Rechte und weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten dieses Personenkreises entstanden. Eine betroffene Personengruppe hat zu dieser Problematik eine Muster-Feststellungsklage angestrengt, die gegenwärtig beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof anhängig ist und durchaus Erfolgsaussicht hat. Zur Bereinigung der bestehenden Rechtsunsicherheit empfiehlt sich die vorgeschlagene klarstellende Regelung im MTA-Gesetz.

Begründung: (nur für das Plenum)

Die bisherige Formulierung der neuen Nummer 7 des § 10 des MTA-Gesetzes erfasst nicht alle einschlägigen Laborberufe (Ausbildungs- und Fortbildungsberufe). Der frühere Chemotechniker heißt heute Chemietechniker oder Techniker-Fachrichtung Chemie.